

Satzung der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung (gegründet am 3. Februar 1984), in der Fassung vom 01.07.2021.

I. Name, Vereinszweck und Sitz

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "DEUTSCH-SPANISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.- ASOCIACIÓN HISPANO-ALEMANA DE JURISTAS".

§ 2 Vereinszweck

1. Im Geiste des Gedankens der europäischen Einigung erstrebt und fördert der Verein neben der Arbeit an einer Vereinheitlichung des europäischen Rechts, die Vertiefung der Kenntnis der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreiches Spanien durch Sammlung und Austausch von Informationen, Vorträgen, Aufsätzen in Zeitschriften, Zusammenkünfte und die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die rechtliche Ordnung beider Staaten von Bedeutung sind. Der Verein erstrebt ferner die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen deutschen und spanischen Juristen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz

1. Sitz des Vereins ist Bonn.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sowie Vereine werden, welche die Ziele der Vereinigung bejahen und unterstützen. Natürliche Personen sollen eine juristische Prüfung abgelegt haben oder anstreben.
2. Aufnahmeanträge sind in Textform (schriftlich oder elektronisch) zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber in Textform abzugeben ist; bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
2. Durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen werden kann und dem Mitglied mit Begründung in Textform an die vom Mitglied zuletzt hinterlegte e-Mail-Adresse oder postalisch mitzuteilen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung oder Zustellungsversuch der zweiten Mahnung an die zuletzt mitgeteilte Adresse in Textform an die von dem Mitglied zuletzt hinterlegte eMail-Adresse die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

III. Organe des Vereins

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr physisch oder digital (online) zusammen. Sie wird von der Person, die den Vorsitz innehat, im Falle deren Verhinderung von der Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung durch Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte auf der Homepage der Vereinigung www.dsjuv-ahaj.org oder in Textform an die von den Mitgliedern jeweils zuletzt hinterlegte eMail-Adresse einberufen. Anträge sind nur zulässig, wenn sie in Textform mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins ist in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Person, die den Vorsitz innehat, im Falle deren Verhinderung von der Person, die den ersten, ersatzweise den zweiten stellvertretenden Vorsitz innehat, geleitet; in den Verhandlungen kann Deutsch und Spanisch gesprochen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung nicht teilnehmender Mitglieder findet nicht statt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie aufgrund des Prüfungsberichtes des/der kassenprüfenden Person(en) die Jahresabrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen und / bzw. der digital gemäß § 7 Nr. 9 der Satzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. digital teilnehmenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem einfache Mehrheit genügt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.
9. Erfolgt die Mitgliederversammlung digital im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere per Video und/oder Telefonkonferenz mit evtl. begleitender Kommunikation über einen Chat-Room mit Bild- und Tonübertragung oder per eMail, ist zu gewährleisten, dass eine wechselseitige Echtzeitkommunikation in der Mitgliederversammlung bei nachgewiesener Legitimation der Mitglieder erfolgen kann, und die Mitglieder ihre Mitgliederrechte ausüben können.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins, zu denen u.a. die Festlegung der Anzahl und Dauer von Webinaren, Tagungen und Kongressen zählt, werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus einer Person für den Vorsitz, zwei Personen für jeweils den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz, einer Person für das Generalsekretariat, einer Person für die Kassenführung sowie maximal zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, bei Nachwahlen für den Rest der Amtszeit des amtierenden Vorstandes. Ihm gehören Mitglieder aus beiden Ländern an. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Stimmabgabe verhinderter Vorstandsmitglieder Mitglieder ist in Textform zulässig. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform, telefonisch und/oder mittels elektronischer Medien (etwa Videokonferenz) gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.
3. Der Vorstand tritt auf Antrag der Person, die den Vorsitz innehat oder zweier seiner Mitglieder physisch und / oder digital so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.
4. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden teilnehmenden Mitglieder des Vereins.
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden. Ist nur ein Liquidator bestellt ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, wird der Verein von zwei Liquidatoren vertreten. Die Berechtigung zur Alleinvertretung kann erteilt werden.

§ 10 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 11 Schweigen der Satzung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.